99005004007000

Einzelhandel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln anzeigen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/512/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005004007000
Leistungsbezeichnung I	Einzelhandel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Einzelhandel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln anzeigen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 44 Arzneimittelgesetz (AMG) (Ausnahme von der Apothekenpflicht)](https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/__44.html) • [§ 50 Arzneimittelgesetz (AMG) (Einzelhandel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln/Sachkundenachweis)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=AMG+%C2%A7+50&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 67 Arzneimittelgesetz (AMG) (Allgemeine Anzeigepflicht)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=AMG+%C2%A7+67&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [Verordnung über apothekenpflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel (AMVerkRV)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=AMVerkRV&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true) • [Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV)](https://www.gesetze-im-internet.de/amsachkv/)
Teaser	Bestimmte nicht verschreibungspflichte und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen Sie außerhalb von Apotheken verkaufen. Diese werden als sogenannte frei verkäufliche Arzneimittel bezeichnet.
Volltext	Bestimmte nicht verschreibungspflichte und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen Sie außerhalb von Apotheken verkaufen. Diese werden als sogenannte frei verkäufliche Arzneimittel bezeichnet. Welche Arzneimittel das sind, ist in der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel näher bezeichnet.
Erforderliche Unterlagen	Nachweise der Sachkenntnis, beispielsweise durch: • abgeschlossenes Pharmaziestudium

Modul	Sachverhalt
	• Approbation als Apotheker • Hochschulstudium der Chemie, Biologie, Humanmedizin, Veterinärmedizin in Verbindung mit weiteren Nachweisen wie beispielsweise theoretischem und praktischem Unterricht in bestimmten Grundfächern (§15 Arzneimittelgesetz) • abgeschlossene Ausbildung als Drogistin oder Drogist • Abschlussprüfung als Apothekenhelferin oder Apothekenhelfer beziehungsweise pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter • abgeschlossene Ausbildung als pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent • Nachweis, dass Sie vor 1978 nach Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt haben: • eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einem Handelsbetrieb mit frei verkäuflichen Arzneimitteln oder • eine fünfjährige kaufmännische Tätigkeit, davon zwei Jahre in leitender Funktion, mit frei verkäuflichen Arzneimitteln Hinweis: Können Sie diese Nachweise nicht erbringen, müssen Sie eine Sachkenntnisprüfung vor einem Prüfungsausschuss einer Industrie- und Handelskammer ablegen. Sie müssen sich bei der Industrie- und Handelskammer anmelden, in deren Bezirk Ihr Beschäftigungsort oder Ihre Aus- oder Fortbildungsstätte oder Ihr Wohnort liegt.
Voraussetzungen	• Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen: • Abfüllen, • Abpacken, • Kennzeichnen und Lagern, • Inverkehrbringen von Arzneimitteln, • Vorschriften, die für freiverkäufliche Arzneimittel gelten

Modul	Sachverhalt
	Verfügen Sie selbst nicht über die erforderliche Sachkenntnis, muss eine der folgenden Personen diese haben: • eine zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufene Person • eine von Ihnen mit der Leitung des Unternehmens oder • eine von Ihnen mit dem Verkauf beauftragte Person Hinweis: Bei mehreren Filialen muss in jeder Filiale eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkenntnis besitzt.
Kosten	für die Anzeige: keine Weitere Kosten können entstehen, z.B. für die • Gewerbeanmeldung sowie • möglicherweise notwendige Sachkenntnisprüfung vor der IHK
Verfahrensablauf	Den Handel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln können Sie formlos anzeigen. Geben Sie die Adresse der Betriebsstätte und die sachkundige Person an. Änderungen (z. B. Änderung der Adresse für den Firmensitz, Änderung der Internetadresse) zeigen Sie bitte ebenfalls rechtzeitig an. Außerdem müssen Sie Ihr Gewerbe bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung Ihrer zukünftigen Betriebsstätte anmelden. Je nach Angebot der Gemeinde erhalten Sie das Antragsformular dort oder können es im Internet herunterladen.
Bearbeitungsdauer	Nachdem Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit angezeigt haben, dürfen Sie mit dem Einzelhandel beginnen.
Frist	vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sofern Sie für die freiverkäuflichen Arzneimittel einen

Modul	Sachverhalt
	Versandhandel betreiben möchten, müssen Sie sich im Versandhandelsregister registrieren, da jeder Versandhändler von Arzneimitteln in der Europäischen Union dazu verpflichtet ist, auf seinen Websites das gemeinsame europäische Versandhandelslogo zu verwenden. Es zeigt Verbrauchern, dass ein Versandhändler nach seinem jeweiligen nationalen Recht zum Versandhandel über das Internet mit Humanarzneimitteln berechtigt ist. Auf den ersten Blick kann er den Mitgliedstaat erkennen, in dem der Versandhändler niedergelassen ist. Das Logo muss gut sichtbar auf der Internetseite platziert sein. Der Klick führt zum Versandhandelsregister. Um das Versandhandelslogo für Ihr Gewerbe zu erhalten, wenden Sie sich an das Regierungspräsidium, bei dem Sie Ihre Tätigkeit angezeigt haben.
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	